



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. März 2014 (25.03)  
(OR. en)**

**7386/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0024 (COD)**

---

---

**CODEC 677  
EF 72  
ECOFIN 227  
DROIPEN 40  
CRIMORG 27  
PE 139**

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. März 2014)

---

**I. EINLEITUNG**

Die Ko-Berichterstatter, Mojca KLEVA KEKUŠ (S&D - SI) und Timothy KIRKHOPE (ECR - UK), haben im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht mit 68 Änderungsanträgen vorgelegt.

## II. AUSSPRACHE

Die Aussprache fand am 11. März 2014 statt; es handelte sich um eine gemeinsame Aussprache über die beiden folgenden Gesetzgebungsvorschläge, die dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers [2013/0024 (COD) / Ko-Berichterstatter: Mojca KLEVA KEKUŠ (S&D - SI) und Timothy KIRKHOPE (ECR - UK)] – *Abstimmungsergebnis siehe Abschnitt III*;
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung [2013/0025 (COD) / Ko-Berichterstatter: Krišjānis KARIŅŠ (PPE - LV) und Judith SARGENTINI (Verts/ALE - NL)] – *Abstimmungsergebnis siehe Dok. 7387/14*.

Krišjānis KARIŅŠ (PPE - LV) eröffnete die Aussprache, die am 11. März 2014 stattfand, und

- erklärte, mehr als 5 % des weltweiten BIP seien Erträge aus Straftaten, die einer Geldwäsche unterzogen worden seien. Dadurch nehme das unternehmerische Gesamtumfeld Schaden, da ehrlichen und gesetzestreuen Wirtschaftsbeteiligten Nachteile entstünden. Auch führe dies zu geringeren Steuereinnahmen;
- plädierte für die Schaffung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten, aus dem hervorgehe, welche Einzelpersonen hinter welchen Unternehmen stünden. Dadurch könne leichter ermittelt werden, wann Steuern zu entrichten seien und an welchen Mitgliedstaat.

Peter SIMON (S&D - DE), der sich im Namen von Mojca KLEVA KEKUŠ äußerte,

- betonte, in einer Zeit, in der die Straftäter über immer bessere Technologie und Ressourcen verfügten, sei es besonders wichtig, dass die europäische Gesetzgebung mit den sich verändernden Gegebenheiten Schritt halte;
- stellte fest, dass das Parlament besonderen Wert darauf lege, die Einhaltung der europäischen Datenschutzerfordernungen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sämtliche Klauseln, mit denen die Rechte des Einzelnen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten geschützt werden sollten, tatsächlich angewandt würden;
- hob die Notwendigkeit hervor, an der Anwendung und der Durchsetzung der neuen Bestimmungen zu arbeiten. Dies erfordere eine koordinierte Antwort der Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten und ein Standardverfahren für Finanzinstitute und Zahlungsdienstleister. Im Mittelpunkt der neuen Bestimmungen werde ein risikobasierter Ansatz stehen, der die Fähigkeiten und die Rolle der Zahlungsdienstleister bei der Ermittlung verdächtiger Transfers stärken solle;
- wies auf die Verbindung zwischen der Gefahr der Geldwäsche einerseits und den Problemen der Steuerhinterziehung und der Steueroasen andererseits hin. Immer wieder habe das Parlament konkrete und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der skandalösen Steuerlücke gefordert. Die Verbesserung der Bestimmungen für Geldtransfers werde ein kleines Teil des Puzzles darstellen.

Judith SARGENTINI (Verts/ALE - NL)

- argumentierte, ein öffentliches Register, aus dem die Identität der Makler und ihrer Kunden hervorgehe, werde dazu beitragen, die Zahl krimineller Handlungen zu verringern;
- wies auf den Schaden hin, den die Geldwäsche in den Entwicklungsländern verursacht;
- erklärte, das Register könne und müsse mit den Datenschutzerfordernungen in Einklang gebracht werden;
- forderte nachdrücklich, der Rat solle rasch über den Vorschlag befinden.

Timothy KIRKHOPE (ECR - UK)

- erklärte, die Geldwäsche mache nicht an den Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten halt;
- erinnerte an die Probleme, die durch die vorherige Geldwäscherichtlinie geschaffen worden seien, zeigte sich jedoch überzeugt, dass dies eine Gelegenheit sei, aus diesen Fehlern zu lernen;
- begrüßte den vorgeschlagenen risikobasierten Ansatz, die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Glücksspiele und die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse in Unternehmen;
- gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Neuregelung nicht nur zur Bekämpfung der Geldwäsche, sondern auch der Steuerhinterziehung beitragen werde;

- wies darauf hin, dass mit den eingebrachten Änderungsanträgen die derzeitige vereinfachte Zahlungsregelung abgeschafft würde. Seines Erachtens sei dies nicht nötig; viele Zahlungsdienstleister und ihre Kunden würden durch diese Maßnahme unverhältnismäßig benachteiligt werden, die indes nur wenig zur Bekämpfung der Geldwäsche beitragen würde;
- erklärte, er glaube, mit der vorgeschlagenen Richtlinie habe man gute Kompromisse hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten, der Glücksspiele und der politisch exponierten Personen gefunden;
- wies auf die spezielle Situation im Vereinigten Königreich in Bezug auf Trusts hin, die die rechtliche Grundlage für eine Reihe von Transaktionen und Instituten wie Eigentum, Nachlassplanung, letztwilligen Verfügungen und Versicherungen bildeten. Die verpflichtende Registrierung von Trusts würde sich voraussichtlich nicht nur nachteilig auf die Privatsphäre der Bürger auswirken, sondern auch zu mehr Verwaltungsaufwand und höheren Kosten für die familiäre Finanzplanung führen. Die Tatsache, dass sie unter das System des Common law des Vereinigten Königreichs fielen, würde die Dinge noch zusätzlich komplizieren. Er habe sich intensiv um eine Formulierung bemüht, mit der die Gefahr einer öffentlichen Exposition für schutzbedürftige Personen und in Fällen begrenzt werde, in denen durch die Trusts als solche kein oder nur ein geringes Geldwäscherisiko bestehe, beispielsweise bei letztwilligen Verfügungen. Er begrüßte es, dass sein diesbezüglicher Vorschlag akzeptiert worden sei, wies allerdings darauf hin, dass er einen weiteren Änderungsantrag vorgelegt habe.

#### Kommissionsmitglied BORG

- begrüßte die zügige Arbeit des Parlaments an den beiden Vorschlägen – er wertete dies als Ausdruck der Unterstützung für den Kommissionsvorschlag und als klares Zeichen der Entschlossenheit des Parlaments, unnachgiebig gegen jene vorzugehen, die das Finanzsystem der EU für Geldwäsche oder sogar für Terrorismusfinanzierung missbrauchen wollten;
- erklärte, er rechne damit, dass sich das Parlament klar für öffentlich zugängliche Register der wirtschaftlich Berechtigten aussprechen werde. Er stimme den Zielen zu, die dem betreffenden Änderungsantrag des Parlaments zugrunde lägen. Diese stünden uneingeschränkt mit dem Ziel der Kommission im Einklang, die Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen in Unternehmen und Trusts zu verbessern. Allerdings müsse durch angemessene Sicherheitsklauseln gewährleistet werden, dass die in solchen Registern enthaltenen Informationen verlässlich und aktuell seien und dass die Verpflichteten die gebotene weitere Ermittlung der Eigentumsverhältnisse nicht vernachlässigten. Auch die ordnungsgemäße Einhaltung der Datenschutzvorschriften sei sicherzustellen – für den Zugang zu den Registern müsse es ein durchdachtes Konzept auf der Grundlage eines berechtigten Interesses geben;

- stellte fest, das Parlament wolle die Kommission in verschiedenen wichtigen Bereichen in einer starken Rolle sehen, etwa bei der Durchführung einer supranationalen Risikobewertung, der Erstellung von Verzeichnissen der politisch exponierten Personen, der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Drittländern und der Bewertung der Wirksamkeit nationaler Regelungen. Die Problempunkte, die das Parlament angehen wolle, seien auch der Kommission ein Anliegen, und sehr oft gehe es dabei um die Notwendigkeit eines auf europäischer Ebene vertieften Binnenmarktkonzepts. Die Kommission sei bereit zu prüfen, wie sie in der Praxis eine stärkere Rolle in den verschiedenen Prozessen spielen könnte, wobei allerdings Überschneidungen mit bereits bestehenden wirksamen Verfahren vermieden werden müssten;
- erklärte, die Kommission würde es grundsätzlich vorziehen, die vorgeschlagenen Abweichungen bzw. Ausnahmen für Glücksspieldienste und elektronisches Geld nicht einzuführen, da bei jeder einmal akzeptierten Ausnahme das Risiko einer zu breiten Auslegung und des Missbrauchs bestehe. Dieser Punkt werde im weiteren Verlauf der Verhandlungen noch eingehender zu prüfen sein;
- stimmte zu, dass der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten äußerst wichtig sei, wies jedoch auch darauf hin, dass die richtige Balance gewahrt werden müsse, damit die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht ihre Daseinsberechtigung verliere. Eine Wiederholung bereits geltender allgemeiner Datenschutzgrundsätze könne zu unterschiedlichen Auslegungen und zu Rechtsunsicherheit führen und sollte daher vermieden werden;
- begrüßte es, dass die Berichterstatter in ihrem Bericht auf die Verbindungen zwischen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung eingegangen seien. Die Kommission werde in dem Bericht aufgefordert, den Druck auf die Steueroasen zu erhöhen, um die Kooperation und den Informationsaustausch seitens der Steueroasen mit Blick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Die Kommission teile diese Ziele uneingeschränkt, doch sei auch dafür Sorge zu tragen, dass dabei die richtigen Rechtsinstrumente zur Anwendung kämen. Die Kommission habe in ihrem Aktionsplan 2012 angegeben, dass sie prüfen werde, ob eine Anpassung der Definition bestimmter Arten von Steuerstraftaten einschließlich verwaltungs- und strafrechtlicher Sanktionen möglich und machbar sei;
- stellte fest, dass die Geldtransfer-Verordnung sowohl bei den Berichterstattern als auch im gemeinsamen ECON/LIBE-Ausschuss breite Unterstützung finde. Mehrere der eher technischen Änderungsanträge trügen dazu bei, das Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen zu verdeutlichen. Die Kommission habe jedoch hier ähnliche Bedenken, wie sie sie bereits im Zusammenhang mit der Richtlinie geäußert habe, was eine Vervielfachung der Datenschutzaufgaben angehe. Es sei wichtig, hier den rechten Mittelweg zu finden;
- begrüßte die im Zusammenhang mit den Vorschlägen erzielten Fortschritte und gab der Hoffnung Ausdruck, der Rat werde in naher Zukunft ähnlich gut vorankommen, so dass die beiden Gesetzgeber auf eine rasche Annahme der Vorschläge hinarbeiten könnten.

Bill NEWTON DUNN (ALDE - UK), der im Namen des Entwicklungsausschusses Stellung nahm,

- erklärte, es müsse verhindert werden, dass die Entwicklungshilfe der EU von Diktatoren und ihren Unterstützern abgezweigt werde und im Rahmen der Geldwäsche auf Bankkonten in der Schweiz lande;
- bedauerte, dass es so einfach sei, Geld zu waschen. Hier gebe es noch viel zu tun. Es sei schockierend, dass die Mitgliedstaaten nicht einmal die bereits bestehenden Rechtsvorschriften umsetzten. Die Kommission müsse sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten dies in Angriff nähmen und die Dinge konsequent zu Ende führten und die Steueroasen beseitigten, statt nur Maßnahmen anzukündigen und in der Praxis nichts zu tun;
- erinnerte das Kommissionsmitglied daran, dass es sich bei den Anbietern kleiner Glücksspiele, wie Buchmachern für Rennwetten, um KMU handle und dass deren Arbeitsplätze benötigt würden. Sie sollten nicht nur aus reinem Gutdünken abgeschafft werden. Kleine Buchmacher, die Rennwetten anböten, könnten nicht an Geldwäsche im großen Stil beteiligt sein.

Antonio LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE (PPE - ES), der sich im Namen des Rechtsausschusses äußerte,

- argumentierte, die Angehörigen der Rechtsberufe müssten im Rahmen der Sorgfaltspflicht gewährleisten, dass die Geldwäsche nicht durch ihre Dienste erleichtert werde;
- hob das Recht der Investoren hervor, die Identität der rechtlichen Eigentümer zu kennen;
- erklärte, es müsse sichergestellt werden, dass die Definition der Terrorismusfinanzierung mit den Empfehlungen der internationalen Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF) im Einklang stehe;
- forderte den Schutz von Beschäftigten, die einschlägige Hinweise geben.

Peter SIMON (S&D - DE), der im Namen der S&D-Fraktion Stellung nahm,

- stellte fest, dass Geldwäscher ständig neue Methoden fänden. Er unterstütze daher die Vorschläge der Kommission, zum Beispiel im Bereich des Glücksspiels;
- forderte öffentliche Unternehmensregister mit Informationen zu den wirklichen wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen;
- sprach sich aufgrund der grenzübergreifenden Dimension des Problems für eine Vernetzung der nationalen Register aus;
- betonte, dass die Vorschriften in den Mitgliedstaaten auch im Tagesgeschäft ordnungsgemäß zur Anwendung kommen müssten.

Sylvie GOULARD (ADLE - FR), die im Namen ihrer Fraktion Stellung nahm,

- begrüßte das Bestehen von Zentralregistern;
- äußerte sich zur Frage der Trusts. Hier gebe es größere Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. Sie hoffe, man habe eine zufriedenstellende Lösung gefunden;
- begrüßte es, dass politisch exponierte Personen eindeutig identifiziert würden;
- erklärte, sie glaube, dass es von Vorteil wäre, Positivlisten von Drittländern, die entsprechende Anstrengungen unternähmen, und Negativlisten von Risikoländern zu haben;
- begrüßte die generelle Richtung der Arbeiten an diesen Vorschlägen, räumte allerdings auch ein, dass noch viel zu tun bleibe.

Ruža TOMAŠIĆ (ECR - HR) betonte im Namen ihrer Fraktion, dass ein ausgewogener Ansatz zwischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und dem Schutz der Privatsphäre der Bürger gefunden werden müsse. Es sollte rechtlich festgelegt werden, dass dem Zugang zu Daten ein berechtigtes Interesse zugrunde liegen müsse.

Kyriacos TRIANTAPHYLIDIS (GUE/NGL - CY), der im Namen seiner Fraktion Stellung nahm, betonte, wie wichtig der Schutz personenbezogener Daten sei. Daten dürften nicht an Drittländer weitergegeben werden, in denen der Datenschutz nicht angemessen geregelt sei.

Diane DODDS (NI - UK), die sich im Namen der fraktionslosen Abgeordneten äußerte,

- erklärte, die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung müsse unterstützt werden. Ihr als Parlamentsabgeordneter Nordirlands, das Teil des Vereinigten Königreichs sei und eine gemeinsame Grenze mit der Republik Irland habe, sei die Beziehung zwischen Geldwäsche, Schmuggel und Terrorismusfinanzierung nur allzu bewusst;
- forderte größtmögliche Transparenz bei der Identifizierung von Unternehmensinhabern und denjenigen, die letztendlich an den Transaktionen verdienten. Doch müsse dies in einer Weise geschehen, die für Händler und Verbraucher keine unverhältnismäßigen Belastungen mit sich bringe.

Śławomir NITRAS (PPE- PL)

- sprach sich für den Änderungsantrag bezüglich der Transaktionen auf Vorkaufbasis aus und
- begrüßte die Tatsache, dass bei Zahlungen der Name des Auftraggebers und des Dienstleisters angegeben werden müsse.

Emine BOZKURT (S&D - NL)

- betonte, die Register müssten gemäß den EU-Datenschutzvorschriften uneingeschränkt zugänglich sein, und
- forderte für Hinweisgeber und Zeugen den Schutz, den sie verdienten.

Nils TORVALDS (ALDE - FI) und Sampo TERHO (EFD - FI) sprachen sich dafür aus, das kleine Glücksspiel am Automaten vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts auszunehmen. Erforderlich sei ein risikobasierter Ansatz nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sven GIEGOLD (Verts/ALE - DE)

- hob hervor, dass bei den Eigentumsverhältnissen in Unternehmen Transparenz herrschen müsse;
- bedauerte es, dass die Kommission in der Vergangenheit dabei versagt habe, dafür zu sorgen, dass die bisherigen Geldwäschebestimmungen tatsächlich umgesetzt würden. Er erwarte von der Kommission künftig ein strikteres Vorgehen; gegebenenfalls sollten auch schwarze Schafe beim Namen genannt werden.

Arlene McCARTHY (S&D - UK) warnte, dass ein für die Offenlegung geltender Schwellenwert von 25 % die Transparenz einschränken und unter Umständen nur denen helfen würde, die die Regeln zu umgehen suchten. Sie unterstütze die Forderung ihrer Fraktion, die Schwelle bei 10 % anzusetzen.

Sir Graham WATSON (ALDE - UK)

- zeigte sich überrascht, dass die S&D- und die Verts/ALE-Fraktion nicht versuchten, zwischen Trusts mit geringem Risiko, Trusts mit hohem Risiko und Offshore-Trusts zu differenzieren. Der Vorschlag dieser Fraktionen würde die Veröffentlichung heikler Angaben in einem öffentlich zugänglichen Zentralregister erfordern, wovon auch Trusts für schutzbedürftige Personen betroffen wären. Dies hätte schwerwiegende Folgen für den Datenschutz, insbesondere im Vereinigten Königreich, wo es zahlreiche solcher Trusts gebe;
- sprach sich gegen den Änderungsantrag aus, wonach das Online-Glücksspiel anders behandelt würde als das Kasino-Glücksspiel.

Kommissionsmitglied BORG ergriff erneut das Wort und

- bedauerte den durch Steueroasen bedingten Verlust an Steuereinnahmen und die mögliche Verbindung zwischen Steueroasen und Geldwäsche. Die vierte Geldwäscherichtlinie mache einen Anfang bei einem Thema, über das kein generelles Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten herrsche. In der Richtlinie werde ausdrücklich anerkannt, dass Steuerstraftaten zum Straftatbestand der Geldwäsche führten. Er mahnte jedoch zur Vorsicht in Bezug auf das, was mit diesem Rechtsinstrument erreicht werden könne, da in anderen Gremien im Bereich der Besteuerung Arbeiten im Gange seien, um die mit den Steueroasen als solchen verknüpften Probleme expliziter anzugehen;
- nahm die Forderungen nach Ausnahmen für die vielen im Bereich von Rennwetten und anderen Formen des Glücksspiels tätigen KMU zur Kenntnis. Er habe Verständnis für die Notwendigkeit einer Senkung der Belastungen, glaube aber, dass man da, wo Geldwäscherisiken aufträten, sehr vorsichtig sein und sicherstellen müsse, dass es Systeme der Prävention gebe. Es widerstrebe der Kommission daher nach wie vor, Ausnahmeregelungen auf breiterer Basis in Betracht zu ziehen;
- nahm die Forderungen nach offenen Registern der wirtschaftlich Berechtigten zur Kenntnis, für die er Sympathie äußerte. Die Kommission werde sondieren, wie die divergierenden Ansichten der beiden Gesetzgeber in dieser Frage auf praktischem Wege einander angenähert werden könnten;
- nahm die Forderung nach einer Herabsetzung des Schwellenwerts für die wirtschaftlich Berechtigten zur Kenntnis. Die Zahl von 25 % sei gewählt worden, weil dies der von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF) – dem internationalen Gremium, das einschlägige Standards erarbeite – akzeptierte Schwellenwert sei;
- nahm die Bedenken hinsichtlich der Nichtanwendung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche durch die Mitgliedstaaten zur Kenntnis. Die Kommission leite von Zeit zu Zeit Verstoßverfahren ein. Sie werde die Lage weiterhin beobachten. Die internationalen Gremien, die in diesem Bereich Standards erarbeiteten, verfügten bereits über solide Verfahren, um die Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu bewerten. Die Kommission sei aufgrund des Vertrags verpflichtet, die Umsetzung zu überwachen. Es sei allerdings auch wichtig, darauf zu achten, dass keine Überschneidungen mit wirksamen Verfahren entstehen, da dies die Überwachung eher schwächen als stärken würde.

### III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 11. März 2014 hat das Parlament alle 68 Änderungsanträge des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres angenommen.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Parlaments, in der die Abänderungen enthalten sind, ist in der Anlage wiedergegeben.

---

## **Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (COM(2013)0044 – C7-0034/2013 – 2013/0024(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0044),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0034/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. Mai 2013<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. November 2013<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Rechtsausschusses (A7-0140/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 166 vom 12.6.2013, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 31.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) **Schwarzgeldströme über Geldtransfers können** die Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors **schädigen und** eine Bedrohung für den Binnenmarkt **darstellen**. Der Terrorismus **rüttelt** an den Grundfesten unserer Gesellschaft. Die Solidität, Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt **könnten** ernsthaft Schaden **nehmen**, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld für terroristische Zwecke zu transferieren.

#### *Geänderter Text*

(1) **Illegale Geldströme schädigen die Struktur, die** Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors, **stellen** eine Bedrohung für den Binnenmarkt **und die internationale Entwicklung dar und untergraben das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit in unmittelbarer oder mittelbarer Weise. Die Finanzierung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens bleibt ein bedeutendes Problem, mit dem sich auf der Ebene der Union befasst werden sollte.** Terrorismus **und organisierte Kriminalität schaden den demokratischen Institutionen und rütteln** an den Grundfesten unserer Gesellschaft. **Geheime Gesellschaftsstrukturen, die in Ländern mit strengem Bankgeheimnis (so genannten „Secrecy Jurisdictions“) und über solche Länder, die auch als Steueroasen bezeichnet werden, arbeiten, erleichtern illegale Geldströme ungemein.** Die Solidität, Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt **nehmen** ernsthaft Schaden, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld für **kriminelle Aktivitäten oder** terroristische Zwecke zu transferieren.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene **könnten** Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus **versuchen**, die Freiheit des Kapitalverkehrs, die ein integrierter Finanzraum bietet, **auszunutzen**, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können. Maßnahmen der Union sollten durch ihre Reichweite gewährleisten, dass die im Februar 2012 angenommene Empfehlung 16 der **Financial Action Task Force** (FATF) zum elektronischen Zahlungsverkehr in der gesamten Union einheitlich umgesetzt und insbesondere eine **Ungleichbehandlung** von Inlandszahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats und grenzübergreifenden Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten verhindert wird. Isolierte, unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich grenzüberschreitender Geldtransfers könnten die Funktionsweise der Zahlungssysteme auf Unionsebene erheblich beeinträchtigen und so dem Finanzdienstleistungsbinnenmarkt schaden.

*Geänderter Text*

(2) Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene **und internationaler Ebene nutzen** Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus die Freiheit des Kapitalverkehrs, die ein integrierter Finanzraum bietet, **aus**, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können. **Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung von Geldwäsche“ (Financial Action Taskforce – FATF) und die globale Umsetzung ihrer Empfehlungen zielen auf die Vermeidung von Aufsichtsarbitrage und Wettbewerbsverzerrungen ab.** Maßnahmen der Union sollten durch ihre Reichweite gewährleisten, dass die im Februar 2012 angenommene Empfehlung 16 der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr in der gesamten Union einheitlich umgesetzt und insbesondere eine **Ungleich- oder Andersbehandlung** von Inlandszahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats und grenzübergreifenden Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten verhindert wird. Isolierte, unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich grenzüberschreitender Geldtransfers könnten die Funktionsweise der Zahlungssysteme auf Unionsebene erheblich beeinträchtigen und so dem Finanzdienstleistungsbinnenmarkt schaden.

**Abänderung 3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Um- und Durchsetzung dieser Verordnung, einschließlich der FATF-Empfehlung 16, sollten nicht zu ungerechtfertigten oder unverhältnismäßig hohen Kosten für**

*Zahlungsdienstleister und die Bürger, die deren Dienste in Anspruch nehmen, führen, und der freie Verkehr legalen Kapitals sollte in der gesamten Union uneingeschränkt sichergestellt werden.*

#### Abänderung 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

###### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um im internationalen Kontext einen kohärenten Ansatz **für die Bekämpfung der** Geldwäsche und **der** Terrorismusfinanzierung zu **fördern**, sollten weitere Maßnahmen der Union den Entwicklungen auf dieser Ebene Rechnung tragen, namentlich den 2012 von der FATF beschlossenen internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation sowie insbesondere der Empfehlung 16 und der zugehörigen Auslegungsnote zu deren Umsetzung.

###### *Geänderter Text*

(5) Um im internationalen Kontext einen kohärenten Ansatz **zu fördern und den Kampf gegen** Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **effizienter** zu **gestalten**, sollten weitere Maßnahmen der Union den Entwicklungen auf dieser Ebene Rechnung tragen, namentlich den 2012 von der FATF beschlossenen internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation sowie insbesondere der Empfehlung 16 und der zugehörigen Auslegungsnote zu deren Umsetzung.

#### Abänderung 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**(5a) Besondere Aufmerksamkeit sollte den Verpflichtungen der Union nach Artikel 208 AEUV gewidmet werden, dem zunehmenden Trend entgegenzuwirken, dass Geldwäscheaktivitäten von Industrieländern mit strengen Vorschriften gegen Geldwäsche in Entwicklungsländer verlagert werden, in denen die Vorschriften unter Umständen weniger streng sind.**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers kann für die Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung äußerst wichtig und hilfreich sein. Um zu gewährleisten, dass die Angaben bei jeder Etappe des Zahlungsvorgangs weitergeleitet werden, sollte ein System eingeführt werden, das die Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, bei einem Geldtransfer Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu übermitteln.

##### *Geänderter Text*

(6) Die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers kann für die Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung äußerst wichtig und hilfreich sein. Um zu gewährleisten, dass die Angaben bei jeder Etappe des Zahlungsvorgangs weitergeleitet werden, sollte ein System eingeführt werden, das die Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, bei einem Geldtransfer **genaue und aktuelle** Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu übermitteln. ***In dieser Hinsicht ist es für Finanzinstitute unerlässlich, angemessene, genaue und neueste Angaben bezüglich der für ihre Kunden ausgeführten Geldtransfers zu melden, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksamer zu verhindern.***

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des ***Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>19</sup>***. Beispielsweise sollten zur Einhaltung dieser Verordnung erhobene personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die gegen

##### *Geänderter Text*

(7) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des ***Rates<sup>19</sup>***. Beispielsweise sollten zur Einhaltung dieser Verordnung erhobene personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die gegen die Richtlinie 95/46/EG verstößt. Insbesondere sollte die Weiterverarbeitung für kommerzielle Zwecke strengstens untersagt sein. Die Bekämpfung der

die Richtlinie 95/46/EG verstößt. Insbesondere sollte die Weiterverarbeitung für kommerzielle Zwecke strengstens untersagt sein. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt. In Anwendung dieser Verordnung sollte daher die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet, nach Maßgabe des Artikels 26 Buchstabe d der genannten Richtlinie gestattet sein.

Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt. In Anwendung dieser Verordnung sollte daher die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet, nach Maßgabe des Artikels 26 Buchstabe d der genannten Richtlinie gestattet sein. ***Es ist wichtig, dass bei Zahlungsdienstleistern, die ihr Geschäft über Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in verschiedenen Ländern außerhalb der Union betreiben, nicht unnötigerweise verhindert wird, dass Informationen über verdächtige Transaktionen innerhalb derselben Organisation ausgetauscht werden. Dies gilt unbeschadet internationaler Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern, durch die die Geldwäsche bekämpft werden soll, einschließlich angemessener Sicherheitsmaßnahmen für Bürger, welche ein gleichwertiges oder angemessenes Maß an Schutz sichern.***

---

<sup>19</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

---

<sup>19</sup> ***Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*** (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Geldtransfers mit geringem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Solche Ausnahmen sollten für Kredit- und Debitkarten, Mobiltelefone oder andere digitale oder

#### *Geänderter Text*

(9) Geldtransfers mit geringem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Solche Ausnahmen sollten für Kredit- und Debitkarten, Mobiltelefone oder andere digitale oder

Informationstechnologie- (IT-)Geräte, Abhebungen von Geldautomaten, Zahlungen von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben und für Geldtransfers gelten, bei denen sowohl der Auftraggeber als auch der Begünstigte im eigenen Namen handelnde Zahlungsdienstleister sind. Um den Eigenheiten der nationalen Zahlungssysteme Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten außerdem berechtigt sein, Ausnahmeregelungen für elektronische Girozahlungen vorzusehen, wenn eine Rückverfolgung des Geldtransfers bis zum Auftraggeber jederzeit möglich ist. Jedoch darf es keine Ausnahme geben, wenn eine Debit- oder Kreditkarte, ein Mobiltelefon oder ein sonstiges im Voraus oder im Nachhinein bezahltes digitales oder IT-Gerät für einen Geldtransfer von Person zu Person verwendet wird.

Informationstechnologie- (IT-)Geräte, Abhebungen von Geldautomaten, Zahlungen von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben und für Geldtransfers gelten, bei denen sowohl der Auftraggeber als auch der Begünstigte im eigenen Namen handelnde Zahlungsdienstleister sind. Um den Eigenheiten der nationalen Zahlungssysteme Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten außerdem berechtigt sein, Ausnahmeregelungen für elektronische Girozahlungen vorzusehen, wenn eine Rückverfolgung des Geldtransfers bis zum Auftraggeber jederzeit möglich ist, **sowie Ausnahmeregelungen für Geldtransfers mittels beleglos eingezogener Schecks oder Wechsel**. Jedoch darf es keine Ausnahme geben, wenn eine Debit- oder Kreditkarte, ein Mobiltelefon oder ein sonstiges im Voraus oder im Nachhinein bezahltes digitales oder IT-Gerät für einen Geldtransfer von Person zu Person verwendet wird. **In Anbetracht der großen Dynamik des technischen Fortschritts sollte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf elektronische und andere Zahlungsmittel in Betracht gezogen werden.**

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Um die Effizienz der Zahlungssysteme nicht zu beeinträchtigen, sollten die Überprüfungspflichten für kontogebundene und kontoungebundene Geldtransfers voneinander getrennt werden. Um zwischen dem Risiko, dass Zahlungen aufgrund zu strenger Identifikationspflichten außerhalb des regulären Zahlungsverkehrs getätigt werden, und dem Terrorismusrisikopotenzial kleiner Geldtransfers abzuwägen, sollte bei

#### *Geänderter Text*

(10) **Zahlungsdienstleister müssen sicherstellen, dass keine Angaben zum Auftraggeber oder Begünstigten fehlen oder unvollständig sind.** Um die Effizienz der Zahlungssysteme nicht zu beeinträchtigen, sollten die Überprüfungspflichten für kontogebundene und kontoungebundene Geldtransfers voneinander getrennt werden. Um zwischen dem Risiko, dass Zahlungen aufgrund zu strenger Identifikationspflichten außerhalb des

kontoungebundenen Geldtransfers die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben **zum Auftraggeber nur** bei Einzelgeldtransfers **über** 1 000 EUR **bestehen**. Werden die Verpflichtungen der Richtlinie [xxxx/yyyy] erfüllt, sollte der Zahlungsdienstleister bei kontogebundenen Geldtransfers nicht verpflichtet sein, die Angaben zum Auftraggeber bei jedem Geldtransfer zu überprüfen.

regulären Zahlungsverkehrs getätigt werden, und dem Terrorismusrisikopotenzial kleiner Geldtransfers abzuwägen, sollte bei kontoungebundenen Geldtransfers die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben bei Einzelgeldtransfers **bis zu** 1 000 EUR **nur auf den Namen des Auftraggebers beschränkt sein**. Werden die Verpflichtungen der Richtlinie [xxxx/yyyy] erfüllt, sollte der Zahlungsdienstleister bei kontogebundenen Geldtransfers nicht verpflichtet sein, die Angaben zum Auftraggeber bei jedem Geldtransfer zu überprüfen.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Die für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlichen Stellen und die zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsorgane in den Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit untereinander und mit den entsprechenden Stellen von Drittländern, u. a. Entwicklungsländern, verstärken, um die Transparenz zu erhöhen und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren weiter auszubauen. Die Union sollte Programme zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern unterstützen, um diese Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Systeme für die Sammlung von Beweismaterial und die Bereitstellung von für die Ermittlung von Straftaten relevanten Daten und Informationen sollten verbessert werden, ohne dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit oder die Grundrechte in der Union in irgendeiner Weise verletzt werden.***

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12b) Die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und des Begünstigten und die zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister sollten über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder Zugriff verfügen.***

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Um überprüfen zu können, ob bei Geldtransfers die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten übermittelt werden, und um verdächtige Transaktionen leichter ermitteln zu können, sollten der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über wirksame Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie das Fehlen von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können.

(14) Um überprüfen zu können, ob bei Geldtransfers die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten übermittelt werden, und um verdächtige Transaktionen leichter ermitteln zu können, sollten der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über wirksame Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie das Fehlen ***oder die Unvollständigkeit*** von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, ***insbesondere wenn es um zahlreiche Zahlungsdienste geht, um die Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers zu verbessern. Wirksame Überprüfungen, dass die Angaben zur Verfügung stehen und vollständig sind, insbesondere bei einer Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister, können dabei helfen, Untersuchungsverfahren weniger zeitaufwändig und wirksamer zu***

*gestalten, was im Gegenzug zu einer verbesserten Rückverfolgbarkeit der Geldtransfers führt. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Zahlungsdienstleister die vorgeschriebenen Transaktionsangaben bei elektronischem Zahlungsverkehr oder bei damit in Zusammenhang stehenden Nachrichten bei jeder Etappe des Zahlungsvorgangs mit einschließen.*

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) In Anbetracht des Risikopotenzials, das anonyme Geldtransfers in Bezug auf Terrorismusfinanzierung darstellen, sollten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu verlangen. Gemäß dem von der FATF entwickelten risikobasierten Ansatz sollten mit Blick auf eine gezieltere Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken Bereiche mit höherem und Bereiche mit geringerem Risiko ermittelt werden. Dementsprechend sollten der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister wirksame risikobasierte Verfahren für Fälle **einrichten**, in denen die erforderlichen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten fehlen, **damit entschieden werden kann**, ob der betreffende Geldtransfer ausgeführt, zurückgewiesen oder ausgesetzt wird und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind. Unterhält der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb des Gebiets der Union, sollten in den grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit diesem Zahlungsdienstleister die in der

#### *Geänderter Text*

(15) In Anbetracht des Risikopotenzials, das anonyme Geldtransfers in Bezug auf Terrorismusfinanzierung darstellen, sollten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu verlangen. Gemäß dem von der FATF entwickelten risikobasierten Ansatz sollten mit Blick auf eine gezieltere Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken Bereiche mit höherem und Bereiche mit geringerem Risiko ermittelt werden. Dementsprechend sollten der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister wirksame risikobasierte Verfahren **einrichten und die Risiken bewerten und gewichten, so dass die Ressourcen ausdrücklich auf Bereiche mit einem hohem Risiko für Geldwäsche ausgerichtet werden können. Derartige wirksame risikobasierte Verfahren** für Fälle, in denen **bei einem Geldtransfer** die erforderlichen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten fehlen, **unterstützen die Zahlungsdienstleister dabei, effizienter zu entscheiden**, ob der betreffende Geldtransfer ausgeführt, zurückgewiesen oder ausgesetzt wird und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu

Richtlinie [xxxx/yyyy] festgelegten verstärkten Sorgfaltspflichten gelten.

treffen sind. Unterhält der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb des Gebiets der Union, sollten in den grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit diesem Zahlungsdienstleister die in der Richtlinie [xxxx/yyyy] festgelegten verstärkten Sorgfaltspflichten gelten.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Von den Bestimmungen über Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten unberührt bleiben alle etwaigen Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, Geldtransfers, die zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Bestimmungen verletzen, auszusetzen und/oder zurückzuweisen.

#### *Geänderter Text*

(17) Von den Bestimmungen über Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten unberührt bleiben alle etwaigen Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, Geldtransfers, die zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Bestimmungen verletzen, auszusetzen und/oder zurückzuweisen. ***Bei natürlichen und juristischen Personen, Trusts, Stiftungen, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Beteiligungsgesellschaften sowie anderen ähnlichen bestehenden und künftigen rechtlichen Zusammenschlüssen müssen zwingend Angaben zur Identität des Auftraggebers oder des Begünstigten vorliegen, zumal dies einen entscheidenden Faktor bei der Verfolgung von Straftätern darstellt, die ihre Identität andernfalls hinter Gesellschaftsstrukturen verstecken könnten.***

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Solange technische Beschränkungen, die zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister an der Erfüllung ihrer Pflicht zur Weiterleitung sämtlicher Angaben zum Auftraggeber hindern könnten, nicht beseitigt sind, sollten zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister diese Angaben aufbewahren. Derartige technische Beschränkungen sollten bei Modernisierung der Zahlungssysteme beseitigt werden.

#### *Geänderter Text*

(18) Solange technische Beschränkungen, die zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister an der Erfüllung ihrer Pflicht zur Weiterleitung sämtlicher Angaben zum Auftraggeber hindern könnten, nicht beseitigt sind, sollten zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister diese Angaben aufbewahren. Derartige technische Beschränkungen sollten bei Modernisierung der Zahlungssysteme beseitigt werden. ***Um technische Schranken zu überwinden, könnte stärker auf das SEPA-Überweisungssystem bei Überweisungen zwischen Banken zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zurückgegriffen werden.***

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Da bei strafrechtlichen Ermittlungen die erforderlichen Daten oder beteiligten Personen unter Umständen erst viele Monate oder sogar Jahre nach dem ursprünglichen Geldtransfer ermittelt werden können und um bei Ermittlungen Zugang zu wesentlichen Beweismitteln zu haben, sollten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, die Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu Zwecken der Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzubewahren. ***Die Dauer dieser*** Aufbewahrung sollte begrenzt werden.

#### *Geänderter Text*

(19) Da bei strafrechtlichen Ermittlungen die erforderlichen Daten oder beteiligten Personen unter Umständen erst viele Monate oder sogar Jahre nach dem ursprünglichen Geldtransfer ermittelt werden können und um bei Ermittlungen Zugang zu wesentlichen Beweismitteln zu haben, sollten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, die Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu Zwecken der Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzubewahren. ***Diese Dauer der*** Aufbewahrung sollte ***auf fünf Jahre*** begrenzt werden, ***und danach***

*sollten sämtliche personenbezogenen Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben nationalen Rechts gelöscht werden. Eine solche längere Speicherung sollte nur erlaubt sein, wenn diese zur Prävention, Aufdeckung oder Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig ist und einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreitet. Zahlungsdienstleister sollten sicherstellen, dass Daten, die nach dieser Verordnung gespeichert werden, nur zum hierin beschriebenen Zweck verwendet werden.*

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung *der Artikel XXX* dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten *gemäß* der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des *Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden*<sup>24</sup>.

<sup>24</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

#### *Geänderter Text*

(23) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung *des Kapitels V* dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten *im Einklang mit* der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des *Rates*<sup>24</sup> *ausgeübt werden.*

<sup>24</sup> *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren* (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) „Auftraggeber“ **eine natürliche oder juristische Person, die entweder einen Geldtransfer vom eigenen Konto aus durchführt oder einen Geldtransfer in Auftrag gibt;**

#### *Geänderter Text*

(3) „Auftraggeber“ **einen Auftraggeber im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>;**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 187 vom 18.7.2009, S. 5).**

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) „Begünstigter“ **eine natürliche oder juristische Person, die die transferierten Gelder als Empfänger erhalten soll;**

#### *Geänderter Text*

(4) „Begünstigter“ **einen Zahlungsempfänger im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2007/64/EG;**

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) „Zahlungsdienstleister“ **eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig**

#### *Geänderter Text*

(5) „Zahlungsdienstleister“ **einen Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie**

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) „Geldtransfer“ jede Transaktion, die im Auftrag eines Auftraggebers auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob es sich bei Auftraggeber und Begünstigtem um dieselbe Person handelt;

*Geänderter Text*

(7) „Geldtransfer“ jede Transaktion, die im Auftrag eines Auftraggebers auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, ***insbesondere auch „Finanztransfers“ und „Lastschriften“ im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG***, unabhängig davon, ob es sich bei Auftraggeber und Begünstigtem um dieselbe Person handelt;

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

*Vorschlag der Kommission*

(10) Geldtransfer „von Person zu Person“ einen Geldtransfer zwischen zwei natürlichen Personen.

*Geänderter Text*

(10) Geldtransfer „von Person zu Person“ einen Geldtransfer zwischen zwei natürlichen Personen, ***die als Verbraucher handeln, und zwar aus Gründen, die nichts mit ihrem Gewerbe, Geschäft oder Beruf zu tun haben.***

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

2. Von dieser Verordnung ausgenommen sind Geldtransfers, die mit einer Kredit-

*Geänderter Text*

2. Von dieser Verordnung ausgenommen sind Geldtransfers, die mit einer Kredit-,

oder **Debitkarte**, einem Mobiltelefon oder einem anderen digitalen oder Informationstechnologie- (IT-)Gerät durchgeführt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

**Debit-** oder **Guthabekarte** oder einem **Gutschein**, einem Mobiltelefon, **E-Geld** oder einem anderen digitalen oder Informationstechnologie- (IT-)Gerät **im Sinne der Richtlinie 2014/.../EU [Zahlungsdiensterichtlinie]** durchgeführt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Die Karte oder das Gerät wird zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet;

##### *Geänderter Text*

(a) Die Karte oder das Gerät wird zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet, **die von einem professionellen Handels- oder Geschäftsunternehmen bezogen werden**;

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Wird eine Kredit- oder **Debitkarte** oder ein Mobiltelefon oder ein anderes digitales oder **IT-Gerät** verwendet, um einen Geldtransfer von Person zu Person durchzuführen, findet die Verordnung jedoch Anwendung.

##### *Geänderter Text*

Wird eine Kredit-, **Debit-** oder **Guthabekarte** oder ein **Gutschein**, ein Mobiltelefon, **E-Geld** oder ein anderes digitales oder **Informationstechnologie-(IT-)Gerät** verwendet, um einen Geldtransfer von Person zu Person durchzuführen, findet die Verordnung jedoch Anwendung.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die nur Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Zahlungsdienstleister tätig sind, sowie natürliche und juristische Personen, die Zahlungsdienstleistern lediglich ein Nachrichten- oder sonstiges Unterstützungssystem für die Übermittlung von Geldern oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellen.*

### Abänderung 27

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

(c) Anschrift oder *nationale Identitätsnummer des Auftraggebers* oder Kundennummer oder Geburtsdatum und -ort des Auftraggebers.

(c) Anschrift oder Kundennummer oder Geburtsdatum und -ort des Auftraggebers.

### Abänderung 28

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

3. Vor Durchführung des Geldtransfers *überprüft* der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers die Richtigkeit der in Absatz 1 genannten Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle.

3. Vor Durchführung des Geldtransfers *ergreift* der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers die *in der Richtlinie (xxxx/yyyy) festgelegten Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden und überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit* der in Absatz 1 genannten Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Werden Geldtransfers jedoch nicht von einem Konto aus durchgeführt, **sieht** der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers abweichend von Absatz 3 **von einer** Überprüfung der in Absatz 1 genannten Angaben **ab, wenn der Betrag 1 000 EUR nicht übersteigt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldertransfers besteht, die zusammen mit dem fraglichen Geldtransfer 1 000 EUR übersteigen.**

#### *Geänderter Text*

5. Werden Geldtransfers jedoch nicht von einem Konto aus durchgeführt, **ist** der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers abweichend von Absatz 3 **verpflichtet, mindestens eine Überprüfung des Namens des Auftraggebers bei Geldtransfers in Höhe von bis zu 1 000 EUR vorzunehmen. In Fällen, in denen die Transaktion im Rahmen mehrerer Vorgänge ausgeführt wird, die scheinbar mit einander in Verbindung stehen, oder sofern diese den Betrag von 1 000 EUR übersteigen, ist er jedoch verpflichtet, eine Überprüfung der vollständigen** in Absatz 1 genannten Angaben **zum Auftraggeber und Begünstigten vorzunehmen.**

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 **wird** in Fällen, in denen sowohl der/die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers als auch der/die Zahlungsdienstleister des Begünstigten **ihren** Sitz in der Union **haben**, zum Zeitpunkt des Geldtransfers nur die Kontonummer des Auftraggebers oder **seine** individuelle Transaktionskennziffer übermittelt.

#### *Geänderter Text*

1. Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 **müssen** in Fällen, in denen sowohl der/die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers als auch der/die Zahlungsdienstleister des Begünstigten **seinen/ihren** Sitz in der Union **hat/haben**, zum Zeitpunkt des Geldtransfers nur **der Vor-und Nachname und** die Kontonummer des Auftraggebers **und des Begünstigten** oder **die** individuelle Transaktionskennziffer übermittelt **werden. Die Informationsanforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 bleiben davon unberührt.**

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Unbeschadet des Absatzes 1 **stellt** der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers auf Antrag des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten oder des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten gemäß Artikel 4 innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

2. Unbeschadet des Absatzes 1 **fordert** der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers, **im Fall eines ermittelten höheren Risikos gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder 3 oder dem Anhang III der Richtlinie [xxxx/yyyy], die vollständigen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten oder stellt** auf Antrag des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten oder des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten gemäß Artikel 4 innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags zur Verfügung.

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 werden in Fällen, in denen der Zahlungsdienstleister des Begünstigten seinen Sitz außerhalb der Union unterhält, bei Geldtransfers von bis zu 1 000 EUR **lediglich** folgende Angaben übermittelt:

#### *Geänderter Text*

Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 werden in Fällen, in denen der Zahlungsdienstleister des Begünstigten seinen Sitz außerhalb der Union unterhält, bei Geldtransfers von bis zu 1 000 EUR folgende Angaben übermittelt:

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten stellt fest, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten in dem zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Nachrichtensystem oder Zahlungs- und Abwicklungssystem unter Verwendung der nach den Übereinkünften über **das betreffende System** zulässigen Buchstaben oder Eingaben ausgefüllt wurden.

*Geänderter Text*

1. Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten stellt fest, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten in dem zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Nachrichtensystem oder Zahlungs- und Abwicklungssystem unter Verwendung der nach den Übereinkünften über **dieses Nachrichtensystem oder Zahlungs- und Abwicklungssystem für die internen risikobasierten Verfahren zur Missbrauchsbekämpfung** zulässigen Buchstaben oder Eingaben ausgefüllt wurden.

**Abänderung 34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Im Falle von Geldtransfers von bis zu 1 000 EUR, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb der Union unterhält, braucht der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Angaben zum Zahlungsempfänger nicht zu überprüfen, es sei denn, es besteht ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

*Geänderter Text*

4. Im Falle von Geldtransfers von bis zu 1 000 EUR, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb der Union unterhält, braucht der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Angaben zum Zahlungsempfänger nicht zu überprüfen, es sei denn, es besteht ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

***Die Mitgliedstaaten können die Schwelle herabsetzen oder aufheben, wenn in der nationalen Risikobewertung dazu geraten wurde, die Kontrolle kontoungebundener Geldtransfers zu intensivieren.***

***Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, unterrichten die Kommission davon.***

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Hat der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz in einem Drittland, das ein erhöhtes Risikoniveau aufweist, gelten in den grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit diesem Zahlungsdienstleister die in der Richtlinie [xxxx/yyyy] festgelegten verstärkten Sorgfaltspflichten.***

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten richtet wirksame risikobasierte Verfahren ein, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wann ein Geldtransfer, bei dem die vorgeschriebenen Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem fehlen, auszuführen, zurückzuweisen oder auszusetzen ist, und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

1. Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten richtet ***auf der Grundlage der in Artikel 16 Absatz 2 und Anhang III der Richtlinie [xxxx/yyyy] identifizierten Risiken*** wirksame risikobasierte Verfahren ein, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wann ein Geldtransfer, bei dem die vorgeschriebenen ***vollständigen*** Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem fehlen, auszuführen, zurückzuweisen oder auszusetzen ist, und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Der Zahlungsdienstleister des***

*Auftraggebers und der  
Zahlungsdienstleister des Begünstigten  
haben in jedem Fall alle geltenden  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
über Geldwäsche und  
Terrorismusfinanzierung einzuhalten,  
insbesondere die Verordnung (EG)  
Nr. 2580/2001, die Verordnung (EG)  
Nr. 881/2002 und die Richtlinie  
(xxxx/yyyy).*

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Stellt der Zahlungsdienstleister **des Begünstigten** bei Erhalt eines Geldtransfers fest, dass die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen, so weist er den Geldtransfer entweder zurück oder fordert den vollständigen Auftraggeber- und Begünstigtendatensatz an.

##### *Geänderter Text*

Stellt der Zahlungsdienstleister bei Erhalt eines Geldtransfers fest, dass die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen **oder nicht unter Verwendung der nach den Übereinkünften über das Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem zulässigen Buchstaben oder Eingaben ausgefüllt wurden**, weist er den Geldtransfer entweder zurück oder **setzt ihn aus und** fordert den vollständigen Auftraggeber- und Begünstigtendatensatz an, **bevor er die Zahlung ausführt**.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Versäumt es ein Zahlungsdienstleister regelmäßig, die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber zu liefern, so ergreift der Zahlungsdienstleister des Begünstigten Maßnahmen, die anfänglich Verwarnungen und Fristsetzungen umfassen können, bevor er entweder alle künftigen Transferaufträge dieses Zahlungsdienstleisters zurückweist oder darüber entscheidet, ob er die Geschäftsbeziehungen zu diesem Zahlungsdienstleister einschränkt, beendet oder fortführt.

##### *Geänderter Text*

2. Versäumt es ein Zahlungsdienstleister regelmäßig, die vorgeschriebenen **vollständigen** Angaben zum Auftraggeber zu liefern, so ergreift der Zahlungsdienstleister des Begünstigten Maßnahmen, die anfänglich Verwarnungen und Fristsetzungen umfassen können, bevor er entweder alle künftigen Transferaufträge dieses Zahlungsdienstleisters zurückweist oder darüber entscheidet, ob er die Geschäftsbeziehungen zu diesem Zahlungsdienstleister einschränkt, beendet oder fortführt.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder ein damit verbundener Vorgang verdächtig ist und ob er der zentralen Meldestelle zur Kenntnis gebracht werden muss, berücksichtigt der Zahlungsdienstleister des Begünstigten, ob Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen.

#### *Geänderter Text*

***Als ein Faktor*** bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder ein damit verbundener Vorgang verdächtig ist und ob er der zentralen Meldestelle zur Kenntnis gebracht werden muss, berücksichtigt der Zahlungsdienstleister des Begünstigten ***in Übereinstimmung mit den risikobasierten Verfahren des Zahlungsdienstleisters***, ob Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen. ***Der Zahlungsdienstleister legt bei seinen wirksamen risikobasierten Verfahren den Schwerpunkt auch auf andere in Artikel 16 Absatz 3 und in Anhang III der Richtlinie [xxxx/yyyy] identifizierte Risikofaktoren und trifft diesbezüglich angemessene Maßnahmen.***

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister verfügt über wirksame Verfahren, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob folgende Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten fehlen:

#### *Geänderter Text*

2. Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister verfügt über wirksame Verfahren, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob folgende Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten ***teilweise oder vollständig*** fehlen:

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame risikobasierte Verfahren ein, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, **wann ein Geldtransfer, bei dem die vorgeschriebenen** Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem fehlen, **auszuführen, zurückzuweisen oder auszusetzen ist, und welche** Folgemaßnahmen **angemessenerweise zu treffen sind**.

*Geänderter Text*

1. Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame risikobasierte Verfahren ein, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, **ob die erhaltenen** Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem **teilweise oder vollständig** fehlen, **und trifft angemessene** Folgemaßnahmen.

**Abänderung 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Stellt der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister bei Erhalt eines Geldtransfers fest, dass die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen, weist er den Geldtransfer entweder zurück oder fordert den vollständigen Auftraggeber- und Begünstigtendatensatz an.

*Geänderter Text*

Stellt der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister bei Erhalt eines Geldtransfers fest, dass die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen **oder nicht unter Verwendung der gemäß den Übereinkünften über das Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem zulässigen Buchstaben oder Eingaben ausgefüllt wurden**, weist er den Geldtransfer entweder zurück oder **setzt ihn aus und** fordert den vollständigen Auftraggeber- und Begünstigtendatensatz an, **bevor er die Zahlung ausführt**.

**Abänderung 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Pflicht zur Zusammenarbeit

*Geänderter Text*

Pflicht zur Zusammenarbeit **und Gleichwertigkeit**

**Abänderung 45**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Ein Zahlungsdienstleister **beantwortet** vollständig und unverzüglich sowie unter Einhaltung der in den Rechtsvorschriften seines Sitzmitgliedstaats festgelegten Verfahrensvorschriften **Anfragen der** für die Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zu den **in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben**.

*Geänderter Text*

1. Ein Zahlungsdienstleister **sowie ein zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister beantworten** vollständig und unverzüglich sowie unter Einhaltung der in den Rechtsvorschriften seines Sitzmitgliedstaats festgelegten Verfahrensvorschriften **Anfrage zu den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben, die ausschließlich von den** für die Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats **stammen. Es werden spezielle Sicherheitsmaßnahmen eingeführt um sicherzustellen, dass bei einem solchen Informationsaustausch die Datenschutzanforderungen eingehalten werden. Keine anderen externen Behörden oder Einrichtungen haben Zugang zu den von den Zahlungsdienstleistern gespeicherten Daten**.

**Abänderung 46**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Da ein großer Teil der illegal transferierten Gelder in Steueroasen endet, sollte die Union ihren Druck auf**

*diese Länder erhöhen, um sie zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung solcher Ströme illegaler Gelder und bei der Verbesserung der Transparenz zu bewegen.*

## **Abänderung 47**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Für Zahlungsdienstleister, die ihren Sitz in der Union haben, gilt diese Verordnung in Bezug auf ihre Tochterunternehmen und Zweigstellen, die ihr Geschäft in Drittländern, die nicht als gleichwertig gelten, betreiben.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 22a zu erlassen, die die Anerkennung des Rechts- und Aufsichtsrahmens von Ländern außerhalb der Union als den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig betreffen.*

## **Abänderung 48**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 15 a*

*Datenschutz*

*1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung führen Zahlungsdienstleister ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, durch die die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, aus.*

*2. Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass Daten, die nach dieser Verordnung gespeichert werden, nur zum hierin beschriebenen Zweck und in keinem Fall für kommerzielle Zwecke verwendet werden.*

*3. Datenschutzbehörden sind befugt, auch mittels indirektem Zugriff, sämtlichen Vorwürfen in Bezug auf Probleme mit der Verarbeitung personenbezogener Daten entweder von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde nachzugehen. Dies beinhaltet insbesondere den Zugriff auf den Datenbestand des Zahlungsdienstleisters und der zuständigen nationalen Behörden.*

## **Abänderung 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 15b**

##### **Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen**

**Die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet, darf nur in den folgenden Fällen erfolgen:**

**(a) Es bestehen geeignete Datenschutzmaßnahmen und Absicherungen, und**

**(b) die Aufsichtsbehörde hat nach Bewertung dieser Maßnahmen und Absicherungen den Transfer vorab genehmigt.**

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und der Zahlungsdienstleister des Begünstigten bewahren die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 genannten Angaben fünf **Jahre lang** auf. In den in Artikel 14 Absätze 2 und 3 genannten Fällen hat der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen aller erhaltenen Angaben fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind personenbezogene Daten zu löschen, ***es sei denn, etwas anderes ist im nationalen Recht vorgesehen, das dafür maßgeblich ist, unter welchen Umständen Zahlungsdienstleister Daten länger speichern dürfen oder müssen.*** Die Mitgliedstaaten können eine ***längere*** Speicherung nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn diese zur Prävention, Aufdeckung oder Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig ist. Die Höchstspeicherdauer nach Ausführung des Geldtransfers darf zehn Jahre nicht übersteigen.

#### *Geänderter Text*

***Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten dürfen nicht länger als unbedingt erforderlich aufbewahrt werden.*** Der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und der Zahlungsdienstleister des Begünstigten bewahren die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 genannten Angaben ***für eine Höchstdauer von fünf Jahren*** auf. In den in Artikel 14 Absätze 2 und 3 genannten Fällen hat der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen aller erhaltenen Angaben fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind personenbezogene Daten zu löschen. Die Mitgliedstaaten können eine Speicherung ***während eines weiteren Zeitraums nur in gerechtfertigten Ausnahmefällen und unter Angabe von Gründen und*** nur dann gestatten oder vorschreiben, wenn diese zur Prävention, Aufdeckung oder Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig ist. Die Höchstspeicherdauer nach Ausführung des Geldtransfers darf zehn Jahre nicht übersteigen, ***und die personenbezogenen Daten müssen in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, durch die die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, aufbewahrt werden.***

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und des Begünstigten und die zwischengeschalteten***

*Zahlungsdienstleister müssen über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder Zugriff verfügen.*

## **Abänderung 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die von den Zahlungsdienstleistern des Auftraggebers, des Begünstigten und den zwischengeschalteten Zahlungsdienstleistern zum Auftraggeber oder Begünstigten erfassten Angaben werden nach Ablauf der Speicherdauer gelöscht.*

## **Abänderung 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 16a**

##### **Zugang zu Informationen und Vertraulichkeit**

*1. Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die zum Zwecke dieser Verordnung erhobenen Informationen nur ausgewählten Personen zugänglich sind oder auf solche Personen beschränkt sind, die für die Ausführung der übernommenen Aufgaben unbedingt notwendig sind.*

*2. Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten gewahrt wird.*

**3. Für Personen, die Zugang zu oder Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder des Begünstigten haben, achten die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung und die Datenschutzanforderungen.**

**4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Personen, die regelmäßig personenbezogene Daten erfassen oder verarbeiten, spezifische Datenschutzzschulungen erhalten.**

## **Abänderung 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) wiederholte Nichtübermittlung vorgeschriebener Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten unter Verstoß gegen die Artikel 4, 5 und 6;

#### *Geänderter Text*

(a) wiederholte Nichtübermittlung vorgeschriebener Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten **durch einen Zahlungsdienstleister** unter Verstoß gegen die Artikel 4, 5 und 6;

## **Abänderung 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(ca) schwerwiegende Verstöße gegen die Artikel 11 und 12 durch die zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister.**

## **Abänderung 56**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die in den in Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden, **werden** unverzüglich unter Nennung der Art und Weise des Verstoßes und der Identität der für den Verstoß verantwortlichen Personen öffentlich bekannt **gemacht, es sei denn, eine derartige Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden.**

*Geänderter Text*

**Die zuständigen Behörden machen** Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die in den in Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden, unverzüglich unter Nennung der Art und Weise des Verstoßes und der Identität der für den Verstoß verantwortlichen Personen öffentlich bekannt **falls dies nach einer Einzelfallbewertung notwendig und verhältnismäßig ist.**

**Abänderung 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Verhängt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates eine Verwaltungssanktion oder andere Maßnahme gemäß den Artikeln 17 und 18, muss sie diese Sanktion oder Maßnahme, sowie die Umstände, unter denen diese verhängt wurde, der EBA melden. Die EBA nimmt diese Meldung in die nach Artikel 69 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> eingerichtete zentrale Datenbank der Verwaltungssanktionen auf und wendet dabei die gleichen Verfahren an wie bei allen anderen öffentlich bekannt gemachten Sanktionen.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG**

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Mechanismen ein, um die Meldung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung an die zuständigen Behörden zu fördern.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Mechanismen ein, um die Meldung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung an die zuständigen Behörden zu fördern. ***Zum Schutz der Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, Veränderung oder unrechtmäßiger Weitergabe werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen.***

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) einen angemessenen Schutz der Personen, die potenzielle oder tatsächliche Verstöße melden;

#### *Geänderter Text*

(b) einen angemessenen Schutz der ***Informanten und*** Personen, die potenzielle oder tatsächliche Verstöße melden;

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Zahlungsdienstleister richten angemessene Verfahren ein, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen ***speziellen*** Kanal melden können.

#### *Geänderter Text*

3. Die Zahlungsdienstleister richten ***in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden*** angemessene ***interne*** Verfahren ein, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen ***sicheren, unabhängigen und anonymen*** Kanal melden können.

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen. **Die EBA kann Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu den Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten herausgeben.**

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***1a. Die Kommission koordiniert und überwacht sorgfältig die Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf Zahlungsdienstleister außerhalb der Union und stärkt, soweit angemessen, die Zusammenarbeit mit Behörden in Drittländern, die für die Ermittlung und Strafverfolgung von Verstößen nach Artikel 18 verantwortlich sind.***

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

***1b. Die Kommission wird bis zum 1. Januar 2017 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung von Kapitel IV, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Fälle, Zahlungsdienstleister aus Drittländern und die Ausübung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnissen durch deren zuständige Behörden auf einzelstaatlicher Ebene vorlegen. Sofern die Gefahr eines Verstoßes im Zusammenhang mit der Datenspeicherung besteht, ergreift die Kommission angemessene und wirksame Maßnahmen, einschließlich der Vorlage eines Vorschlags zur Änderung dieser Verordnung.***

## **Abänderung 64**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)**

#### **Artikel 22a**

##### ***Ausübung der Befugnisübertragung***

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***
- 2. Die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Sinne von Artikel 15 Absatz 1a zu erlassen, wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem in Artikel 26 genannten Datum übertragen.***
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 Absatz 1a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im***

*Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

*4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.*

*5. Ein gemäß Artikel 15 Absatz 1a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Geänderter Text*

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, *vorausgesetzt, dass Durchführungsbestimmungen, die im Rahmen des hier ausgeführten Verfahrens festgelegt werden, nicht die grundlegenden Bestimmungen dieser Verordnung ändern.*

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Vereinbarungen mit **den** in Artikel 355 AEUV genannten Gebieten oder Ländern

#### *Geänderter Text*

Vereinbarungen mit in Artikel 355 AEUV **nicht** genannten Gebieten oder Ländern

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

**1.** Die Kommission **kann** jedem Mitgliedstaat gestatten, mit einem Land oder Gebiet, das nach Artikel 355 AEUV nicht zum Gebiet der Union gehört, eine Vereinbarung mit Ausnahmeregelungen zu dieser Verordnung zu schließen, die es ermöglicht, Geldtransfers zwischen diesem Land oder Gebiet und dem betreffenden Mitgliedstaat wie Geldtransfers innerhalb dieses Mitgliedstaats zu behandeln.

#### *Geänderter Text*

**1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1a kann die Kommission in Fällen, in denen Gleichwertigkeit festgestellt wurde,** jedem Mitgliedstaat gestatten, mit einem Land oder Gebiet, das nach Artikel 355 AEUV nicht zum Gebiet der Union gehört, eine Vereinbarung mit Ausnahmeregelungen zu dieser Verordnung zu schließen, die es ermöglicht, Geldtransfers zwischen diesem Land oder Gebiet und dem betreffenden Mitgliedstaat wie Geldtransfers innerhalb dieses Mitgliedstaats zu behandeln.

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**3a. Für bereits bestehende Genehmigungsentscheidungen hinsichtlich abhängiger oder assoziierter Gebiete wird die kontinuierliche Weiterführung gewährleistet, namentlich durch den Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/43/EU<sup>1a</sup>, den Kommissionsbeschluss 2010/259/EG<sup>1b</sup>**

*und den Kommissionsbeschluss  
2008/982/EG<sup>1c</sup>.*

---

*<sup>1a</sup> Durchführungsbeschluss der  
Kommission 2012/43/EU vom 25. Januar  
2012, der das Königreich Dänemark zum  
Eingehen von Vereinbarungen mit  
Grönland und den Färöer-Inseln  
berechtigt, um Geldtransfers zwischen  
Dänemark und jedem dieser Gebiete als  
Geldtransfers innerhalb von Dänemark  
gemäß der Verordnung (EG) Nr.  
1781/2006 des Europäischen Parlaments  
und des Rates zu behandeln (ABl. L 24  
vom 27.1.2012, S. 12).*

*<sup>1b</sup> Kommissionsbeschluss 2010/259/EG  
vom 4. Mai 2010, der die Französische  
Republik zum Eingehen einer  
Vereinbarung mit dem Fürstentum  
Monaco berechtigt, um Geldtransfers  
zwischen der Französischen Republik und  
dem Fürstentum Monaco als  
Geldtransfers innerhalb der  
Französischen Republik gemäß  
Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
zu behandeln (ABl. L 112, 5.5.2010,  
S. 23).*

*<sup>1c</sup> Kommissionsbeschluss 2008/982/EG  
vom 8. Dezember 2008, der das Vereinigte  
Königreich zum Eingehen einer  
Vereinbarung mit der Vogtei Jersey  
(„Bailiwick of Jersey“), der Vogtei  
Guernsey („Bailiwick of Guernsey“) und  
der Insel Man zu Geldtransfers zwischen  
dem Vereinigten Königreich gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
berechtigt (ABl. L 352, 31.12.2008, S. 34).*